

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1809

58 (20.10.1809) Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches
Provinzial-Blatt

Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial-Blatt.

Nro. 58. Freitag den 20. October 1809.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Provinz-Verordnungen.

GeneralVerfügung an sämtliche Ober- und Aemter der Markgraffschaft.

A. Die Gesinde-Ordnung betreffend.

Da das Großherzogliche Ministerium des Innern zu wissen verlangt, wie die im Regierungsblatt Nro. XIX. vom 13. May d. J. erschienene Gesinde-Ordnung vom 15. April laufenden Jahrs in Ausführung gebracht worden ist, oder welche Schwierigkeiten bis jetzt sich dabei zeigen; so wird sämtlichen Ober- und Aemtern hierdurch aufgegeben, binnen 8 Tagen hieher zu berichten, wie dieser Gesinde-Ordnung nachgelebt wird, ob, und welche Anstände in Städten und Dörfern gegen ihre Vollziehung eintreten, und zwar besonders in Hinsicht auf die S. S. 66. und 67. derselben, auch ob jeweils viele frühtige Fälle vorgekommen sind, welche in dieser Verordnung ihre Erledigung finden?

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 10. October 1809.

vdt. Autenrieth.

GeneralVerordnung an alle Ober- und Aemter der Markgraffschaft d. d. Karlsruhe den 14. October 1809. N. N. IL200.

B. Conscriptions-Wesen betreffend.

Bei den bisherigen Conscriptionen und bei der Loosung bei dem Rekrutenzug hat es große Hindernisse verursacht, daß so viele junge Leute theils auf der Wanderschaft, theils in Diensten ausser ihrem Geburtsort sich aufhalten, wo nachher, wann einen das Loos trifft, und sein Aufenthalt nicht gleich bekannt ist, ein anderer für ihn als Nachmann gezogen werden muß, welches Kosten und Aufenthalt verursacht. Nach dem Conscriptions-Edict werden alle Abwesenden als gegenwärtig angesehen, und wenn sie den Jahren nach dazu geeignet sind, mit in's Loos geworfen, auch im Zweifel für Militztauglich angesehen, wogegen kein Untauglichkeitszeugniß einer ausländischen Stelle sichert.

Der getroffene Abwesende muß demnach seinen Nachmann entschädigen, und er wird, wenn er sich nicht einfindet, nach den Gesetzen bestraft, und muß dabei noch die Confiscation seines Vermögens und den Verlust seiner Staatsbürgerlichen Rechte der Regel nach erwarten; auch kann er zu jeder Zeit noch ergriffen und ohne weiteres unter das Militär genommen werden. Um diesen Nachtheilen so viel möglich vorzubeugen, ist gleichbalde in jeder Gemeinde zu publiciren und auszuschellen, daß ein jeder ausser dem Oberamt gebürtige, als Handwerksjunge, oder Dienstknecht oder sonst in demselben sich aufhaltende Inländer gleich nach Eröffnung dieses seinen Eltern, Pflegern, Verwandten oder der Obrigkeit den Ort seines Aufenthalts melden solle, bei Strafe, sonst nach dem Edict als unerlaubt abwesend behandelt zu werden. Auch ist den Ortsvorgesetzten aufzugeben, so oft eine Conscription vorgenommen wird, alle anscheinend der Conscription unterworfenen, sich in dem Ort befindende, aber nicht aus dem Ort gebürtige Subjecte dem Oberamt eben so als die in gleichem Fall befindliche aus dem Ort gebürtige, aber sich anderwärts aufhaltende anzuzeigen, bei Strafe von 5 Rthlr. für jeden in Ansehung dessen dieses nicht beobachtet wird. Die Oberämter aber haben alle dergleichen nicht im

Oberamt Einheimische, was schon verordnet ist, bei der Messung mitzumessen, und das Resultat nebst dem Aufenhaltsort an das betreffende Oberamt mit wenig Worten zu notificiren.

vdt. Mosßdorff.

C. Die Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Kasse der Staatsdiener in denjenigen Theilen des Großherzogthums, in welchen sich noch keine dergleichen befinden betreffend.

Wegen Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Kasse der Staatsdiener in denjenigen Theilen des Großherzogthums, in welchen sich noch keine dergleichen befinden, ist von Großherzoglichem Ministerium des Innern unterm 18. v. M. folgender Beschluß erfolgt:

Nach dem Artikel XXVII. §. 19. des in dem Regierungsblatt Nro. 17. d. J. enthaltenen Edicts ist verordnet, daß in denjenigen Theilen, des Großherzogthums, in welchen noch keine Wittwen- und Waisen-Kassen der Staatsdiener sich vorfinden, solche errichtet werden sollen, und wenn sie mit den Bestehenden nicht in Verbindung gebracht werden können, so sollen solche für sich bestehen.

Zur ersten Grundlage des zu bildenden Wittwen- und Waisen-Fonds sollen alle Staatsdiener, wirkliche und zur Ruhe gesetzte, fünf Procent ihres Besoldungs-Anschlags abgeben, und die künftige Beiträge sollen demnächst bestimmt werden.

Da nun diese Anstalt vom 23. April d. J. ihren Anfang nimmt, so hat die Regierung unverweilt dafür zu sorgen und die Einrichtung zu treffen, daß allen in der mittelrheinischen Provinz befindlichen Großherzoglich Badischen Staatsdienern, jedoch mit Ausnahme der Kirchen- und Schuldiener, für deren Wittwen und Waisen, nach §. 21. aus Kirchen- und Schulmitteln gesorgt werden soll, und mit weiterer Ausnahme jener Diener, welche dormalen sichere Mitglieder der Altbadischen oder Bruchtaler Wittwen-Kasse sind, diese fünf Procent von ihrer Besoldung abgezogen und einstweilen zu weiterer Disposition bei jener Kasse zurückbehalten werden, welche denselben die Geldbesoldung ausbezahlt.

Die Naturalien sind nach folgendem Anschlag zu berechnen: das Mtr. Korn 4 fl., Dinkel 3 fl., Gersten 3. fl. 30 kr., die Ohm Wein 1ter Classe 8 fl., 2ter Classe 7 fl., 3ter Classe 6 fl. 30 kr., eine Pferdourage 68 fl., das Mtr. Haber 2 fl., der Centner Heu 48 kr., der Bund Stroh 3 kr., das Klafter Waldholz 3 fl., Flozholz nach dem herrschaftlichen Tax.

Zur billigen Erleichterung der Diener will man geschehen lassen, daß diese fünf pEt. nicht auf einmal, sondern in 4 Quartalien, also jetzt auf den 23. October von 2 Quartalien, vom 23. April bis 23. October, mit 2½ pEt., sodann auf den 23. Jenner und 23. April t. J. jedesmal mit 1¼ pEt. abgetragen werden können; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß, wenn ein oder der andere Diener binnen dieser Zeit sterben sollte, nicht nur der schuldigbleibende Rest, sondern auch die demnächst noch bestimmt werdende jährliche Beiträge, nachgezahlt werden müssen.

Wornach sich sowohl von Seiten der Diener, welche hiernach ihre Beiträge zu leisten haben, als von den Ober- und Aemtern auch Verrechnungen in Ansehung der Besoldungs-Abzüge zu achten ist.

Karlsruhe, den 5. October 1799.

vdt. Mosßdorff.

Provinz-Verordnungen.

Verbotenen Weinschant und Winkelschenken betreffend.

Ungeachtet des wiederholten Verbots des unbefugten Weinschant und der Winkelschenken, wird dieser Frevel doch noch fortgetrieben. Die kahle Entschuldigung des Uebertreters, dieses betrügerische Gewerbe zu Erhaltung seines Hauswesens und seiner Familie zu bedürfen, ist eben so abgeschmackt, als wenn ein Dieb seinen Diebstahl mit der Eynährung von Frau und Kindern entschuldigen wollte.

Mit öffentlicher Beschimpfung soll von nun an ein solcher aus schändlicher Gewinnsucht betrügerisch getriebener Schleichhandel gebrandmarkt seyn. Keine Entschuldigung wird mehr angenommen, sondern die ganze Schärfe der Strafe soll auf den Freolenden Uebertreter fallen.

Nur solcher Wein, der die Ohm zu 30 fl. und drüber kostet, darf zu drei Vierteln, Wein aber, der unter 30 fl. am Preise ist, darf nicht anders als halbohmweise verkauft werden.

Wer dieses Gebot übertritt, wird das erstemal mit Confiskation der vorgefundenen Weins, und mit 1 fl. Strafe für jeden ausgeschenkten Schoppen belegt.

Im Wiederholungsfall wird diese Strafe verdoppelt; bei der dritten Uebertretung aber wird der Ueberrwiesene als förmlicher Betrüger behandelt, und, nebst der Confiskation und Geldstrafe mit Leibesstrafe belegt. Sollten herrschaftliche Diener sich so weit vergessen, durch Ausschenkung ihres Besoldungs- oder andern Weins, das Verarium ihres Herrn zu betrügen, so sollen sie nebst der angezeigten Strafe, ihrer Behörde zur besondern Ahndung angezeigt werden.

Dem Anzeiger gebührt das Dritteil der Strafe. Wer von Amtswegen zur Anzeige verbunden ist, und die Anzeige wissentlich unterläßt, wird unnachsichtlich mit Dienst-Entsetzung bestraft.

Karlsruhe, den 11. October 1809.

Großherzogliche Polizey-Deputation.

Untergerrichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden - Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse, sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Malsberg

zu Rippenheim an den Benedikt Rindler auf Dienstag den 24. October 1809, morgens 9 Uhr vor der Theilungscommission allda;

zu Rippenheim an den verlebten Jung Johannes Stuß auf Montag den 23. October 1809, morgens 9 Uhr vor der Theilungscommission allda;

zu Rippenheim an den Johannes Schmitt auf Mittwoch den 25. October 1809, morgens 9 Uhr vor der Theilungscommission daselbst. Aus dem

Oberamt Kork

zu Neumühl an die Schuhmacher Michael Pfozerschen Eheleute auf Montag den 30. October d. J. bei dem Theilungscommissär im Sonnenwirthshaus zu Neumühl. Aus dem

Oberamt Ettlingen

zu Pfaffenroth an die in Sant gerathenen Thomas Wagnerischen Eheleute auf Montag den 30. October d. J. bei dem Revisorat dahier. Aus dem

Oberamt Bühl

zu Bühl an den in Sant gerathenen Bürger und Strumpfricker Dominik Kammelmeier auf Dienstag den 14. November d. J. bei Großherzoglichem Revisorat zu Bühl;

zu Bühlertal an den in Sant gerathenen Bürger und Grünbaumwirth Anton Baer auf Dienstag den 15. November d. J. bei Großherzoglichem Revisorat zu Bühl. Aus dem

Oberamt Bruchsal

zu Untergrombach an die Michael Beckerschen Eheleute auf Mittwoch den 29. Nov. l. J. früh 9 Uhr bei Großherzoglichem Oberamt zu Bruchsal.

Karlsruhe. [Liquidation.] Da Gelegenheitlich der Inventar über die Verlassenschaft des kürzlich verstorbenen Herrn Kanzley-Rath Wilhelm Helms, dessen hinterbliebene Frau Wittib den Wunsch geäußert, daß, um die Statum-Masse sicher heraus zu bekommen, eine förmliche Liquidation vorgenommen werden möge, so wird andurch jedermann, sowohl der etwas in die Masse zu entrichten, als an dieselbe zu fordern hat, aufgerufen, solches Dienstag den 31. d. M. bei dem Unterzeichneten in seiner Wohnung im Wildenmann um so gewisser anzugeben, als widrigenfalls derjenige, der etwas in die Masse schuldet, zugewarten hat, daß er ohne weiters gerichtlich belangt werde, derjenige aber, der etwas zu fordern hat, sich es selbst beizumessen hat, wenn ihm durch sein Nichterscheinen Schaden zugehet, da die Frau Wittib nachher wahrscheinlich von hier weggehen wird.

Karlsruhe, den 16. October 1809.

F. J. Martini,

Regiminal-Theilungs-Commissär.

Grundtods Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung, folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. Aus dem

Oberamt Pforzheim
von Elmendingen die Kraft Säuber-
lichischen Eheleute, deren Pfleger Friedrich
Seeler allda ist. Aus dem

Oberamt Mählberg
von Ettenheim den Georg Ringwal-
bischen Eheleuten, deren Pfleger der Rath-
s-Freund Baptist Kopp von da ist.

Karlsruhe [Mundtob-Erklärung.] Wegen
seinem leichtsinnigen Lebenswandel ist der Kürnich-
knecht Michel Fuchs für mundtob erklärt worden
und soll daher niemand, bei Verlust der Forderung
ihm etwas bergen, oder sich, ohne Vorwissen seines
Pfleger, des Schloßknechts Fuchs in einen Handel
einlassen. Karlsruhe, den 9. October 1809.

Obersthesmarschallen-Amt.

Erbsvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder
deren Leibeserben sollen binnen 9 Monaten sich bei
der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht,
melden, widrigenfalls ihr Vermögen an ihre bekann-
ten, nächsten Verwandten wird ausgeliefert werden.
Aus dem

Oberamt Bühl
von Ottersweier der ledige Bürgersohn
Anselm Georg Klamm, welcher vor ohngefähr 30
Jahren als Beck in die Fremde gieng, dessen Ver-
mögen in 136 fl. 51 kr. besteht. Aus dem

Oberamt Pforzheim
von Büchenbronn der schon seit 24 Jah-
ren abwesende Schneider Michel Billing.

Lahr. [Erbsvorladung.] Es ist schon 30 Jahr,
daß Christian Ketterer von Oberweyer abwesend
ist und eben so lang, daß er nichts von sich hören
läßt; er wird daher auf Ansuchen seiner Anverwand-
ten hiemit edictaliter mit dem Anfügen vorgela-
den; daß, soferne er binnen 3 Monaten sich nicht
einfinden sollte, sein geringes nur in 44 fl. beste-
hendes Vermögen seinen nächsten Anverwandten
gegen Caution verabsolgt werden wird.

Lahr, den 14. October 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Ausgetreten'er Vorladungen.

Nachbemerkte bößlich Ausgetretene sollen sich
binnen 3 Monaten bey ihrer Obrigkeit stellen, und
wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls

gegen dieselben nach der LandesConstitution wider
ausgetretene Untertanen verfahren werden wird.
Aus dem

Oberamt Bruchsal
von Langenbrücken der heimlich entwichene
ledige Bürgersohn Johann Adam Klein.

Bretten. [Vorladung.] Christian Hell,
der Bürger und Rieffermeister von hier, welcher sich
vor einiger Zeit von hier entfernte, wird anmit
aufgefordert, nicht nur sich wegen seiner Entwei-
chung, sondern auch wegen seiner vorkommenden
Schuldenlast a dato in Zeit 3 Monaten zu ver-
antworten, des Endes vor unterzeichneter Stelle zu
erscheinen oder zu gewärtigen, daß gegen ihn nach
der Landesherlichen Verordnung wider ausgetretenen
Untertanen werde verfahren werden. Zugleich wer-
den sämtliche Gläubiger des genannten Hell an-
mit vorgeladen, bis Donnerstag den 16. k. M. No-
vember ihre Forderungen unter dem Rechtsnachtheil
des Ausschlusses von Gegenwärtiger Concursmasse
dahier bei Amt zu liquidiren und dem Streit über
den Vorzug beizuwohnen.

Bretten, den 2. October 1809.

Großherzogl. Amt.

Schwarzach. [Vorladung.] Blic Haungs,
ein Sohn des Jakob Haungs, Burgers zu Zell,
Oberamts Schwarzach, hat sich vor 16 Jahren
unter den Kobanischen Truppen engagiren lassen,
ohne seit dieser Zeit einige Nachricht von sich oder
seinem Aufenthalt zu ertheilen; derselbe wird sonach
in Gemäßheit der höchsten Verfügung vom 28.
Sept. R. Nro. 10,549. aufgefordert, binnen 9
Monaten, welche ihm anmit petentorisch anberaumt
werden, von sich an unterzeichnetes Oberamt Nach-
richt zu ertheilen, als ansonsten gegen ihn nach den
Landesgesetzen verfahren werden solle.

Schwarzach, den 7. October 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Baden. [Vorladung.] Jakob Falk von
Unterbeuern, welcher schon vor ungefähr 29
Jahren sich von Hause entfernt hat, und späterhin
dem sichern Vernehmen nach in fremde Kriegsdienste
getreten ist, hat sich binnen einer Frist von neun
Monaten bei der unterzeichneten Stelle persönlich
zu stellen, oder sonst über seine bisherige Abwesen-
heit gehörig zu legitimiren, widrigenfalls aber zu
gewärtigen, daß gegen ihn nach der Landescon-
stitution gegen ausgetretene Untertanen überhaupt
und insbesondere auch in Hinsicht auf eine ihm

während seiner Abwesenheit zugefallene Erbschaft werde verfahren werden.

Baden, den 13. October 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Kauf-Anträge.

Karlsruhe. [Neue Almanache.] In der C. F. Müller'schen Buchhandlung in der neuen Herrengasse sind nachstehende Almanache und Taschenbücher für das Jahr 1810. angekommen.

Taschenbuch der Liebe und Freundschaft 3 fl. —
 Baggese Taschenbuch für Liebende 1 = 48 kr.
 Kozebue Almanach dramatischer Spiele zu geselligen Unterhaltungen 3 = 20 —
 Heidelberger Taschenbuch, herausgegeben von A. Schreiber 2 = 45 —
 Taschenbuch für Damen; mit Beiträgen von Corbe, Lafontaine, Pfeffel, Jean Paul Richter &c. 2 = 24 —
 Frankfurt'scher Taschenkalender, ein kleines Neujahrsgeſchenk 40 —

Karlsruhe. [Gypsverkauf.] Unterzeichneter hält st. is ein Gyps-lager der feinsten Strasburger Waare von 600 bis 800 Centner, wobei er beim Verkauf folgende Bedingungen zu machen sich genöthigt sieht:

Der Centner Gyps zu 100 lb netto kostet 1 fl. 12 kr.
 wenn 10 Centner zumal genommen und zusammen gewogen werden.

In kleineren Partien verkauft er diesen feinen Gyps das hiesige Simeri zu 22 kr.
 das halbe Simeri 11 kr.

Karlsruhe im October 1809.

Müller, Maurermeister,
 wohnhaft in der neuen Herrengasse.

Kork. [Domainenverkauf.] In Gefolg höchster Verfügung werden nachbenannte herrschaftliche Güter unter Grundlage der in dem Regierungsblatt Nro. 40. de 1808. bekannt gemachte Hauptbedingungen in schicklichen Abtheilungen für Eigenthum öffentlich versteigert werden.

Samstags den 4. Nov. h. a. zu Willstett im Adler:

- 4 Tagen Wiesen, das Zimpersmättel,
- 30 Tagen im Colmerloh,
- 2 ditto auf den Ruhmatten,
- 3 Zeuch Ackerfeld im Eloswald.

Montags den 7. November zu Sundheim im Grünenwald:

Ohngefähr 12 Tagen Wiesen auf der Wassermatt.

Dienstags den 7. Nov. zu Kork im Ochsen:

- 4 Zeuch Ackerfeld im Hohurstlerloh,
- 6 ditto im Osterloh,
- 9 ditto im Hirsfeld,
- 5 ditto im Stellmättel,
- 3½ ditto die Wörterin und ein Gültguth, ohngefähr 9 Zeuch groß, theils im Lindenfeld und Sträsel, theils im Heiligenhäufel, im Weidenfeld, im Hochbühl und auf'm Rott gelegen.

Mittwochs den 8. Nov. zu Eardsweyer im Georg Luzen Haus Vormittags um 9 Uhr:

- Vor 1 Str. groß Ackerfeld auf der Ams,
- 1 Zeuch groß die kleine Escherdill,
- 4½ Tagen Wiesen, die Kälberin auf der Wassermatt,
- 2 Tagen Wiesen im Krumm-Ort.

Mittwochs den 8. Nov. Nachmittags um 3 Uhr zu Hesselhurst im Hirsch:

- Vor 1 Str. groß Ackerfeld im Vogelhurstlerloh,
- 1 ditto im Heimen Dertel.

Dienstags den 14. ejusd. zu Marlenheim im Adler:

- Das ehemalige St. Margarethen Hofguth samt Hausplatz, in ungefahr 24 Tagen Wiesen und 36 Zeuch Aekern bestehend. Wozu die Liebhaber andurch öffentlich eingeladen werden.

Kork, den 7. October 1809.

Großherzogl. Amtskellerey.

Durlach. [Verkauf einer bei Durlach liegenden herrschaftlichen Wiese von 22½ Morgen haltend, die Breitwiese genannt.] Höchster Resolution zu Folge wird die auf Durlacher Gemarkung liegende herrschaftliche Breitwiese in schicklichen Abtheilungen Stückweise den 24. October öffentlich versteigert, die Kaufliebhaber zu dieser Wiese werden auf bestimmten Dienstag als den 24. October eingeladen, das sie sich auf besagter Wiese selbst Vormittags präcise um 9 Uhr einfinden, alda solche in Augenschein nehmen, die Kaufbedingungen, welche sich nach dem Regierungsblatt Nros. 40. von vorigem Jahr pag. 317 nach gnädigster Vorschrift richten, anhören, und dann der Versteigerung beiwohnen möchten. Durlach, den 12. October 1809.

Großherzogliche Amtskellerey.

Bruchsal. [WeineVersteigerung.] Aus der Verlassenschaft des verlebten Herrn Hofkammerrath Sido zu Bruchsal werden Donnerstag den 19.

October 1809, in dem Sido'schen Hause folgende sehr gut gehaltene Weine nebst Fässer, Nachmittags zwei Uhr öffentlich versteigert werden, auch werden auf Verlangen Ohm und Halbfuderweis abgegeben.

- 1) Acht Ohm Hambacher 1804r.
 - 2) Drey Fuder alter Brurheimer, und mehrere Fässer in Eisen gebunden.
- Bruchsal, den 14. October 1809.

Sido, Hofapotheker.

K a s t a d t. [HolländerholzVersteigerung.]
Montag den 6. Nov. werden aus dem Wintersderfer Gemeindefwald nächst am Rhein 200 Stämme Eichen zu Holländerholz bei der Forstinspektion in Kastadt an die Meistbiethende öffentlich versteigert und Vormittag um 9 Uhr mit der Steigerung angefangen; als wozu die Liebhaber höflichst eingeladen werden. Kastadt, den 15. October 1809.

Großherzogliche Forstinspektion.

U n t e r ö w i s h e i m. [DomainenVerkauf.]
Nach hoher Weisung Großherzogl. Badischer Kammer des Niederrheins werden unter Vorbehalt gnädigster Genehmigung folgende unter hiesig Großherzoglicher Verrechnung stehende herrschaftliche Domainen alternative in Steigerung verkauft und auf 6 bis 9 Jahre verpachtet werden.

A. Montags den 4. nächstkünftigen Monats December Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Oberöwisheim.

1) Das ehemalige Amtshaus daselbst mit Zugehörde nebst 66 Morgen Acker und 8½ Morgen Wiesen, das Baugut genannt, sodann 3 Morgen Weinberge, welche Güter dem Häuserwerber einen hinlänglichen und ordentlichen Feldbau gewähren, und aus den andern vielen herrschaftlichen Gütern daselbst besonders dazu auserwählt worden sind. Das Haus ist zweistöckig, massiv und modern gebaut, 100 Schu lang und 48 Schu breit, mit einem gewölbten Keller zu 50 Fuder Weintager. Im 1. Stock befinden sich 9 große schöne Zimmer, 1 große Küche und Speiskammer, und alle Fensterkreuzstöcke sind mit eisernen Bekrems wohl verwahrt. Der zweite Stock enthält einen großen Saal und 9 große schöne Zimmer, wozu noch die unter dem Dache vorhandene geräumige Speicher und Kammern kommen. Die Zugehörde dieses Hauses besteht in dem großen von allen Seiten mit dem Haupt- und denen Nebengebäuden eingeschlossenen Hofe von 28 Ruthen Platz, aus geräumigen Pferd-, Rind-, Schwein- und Geflügelställen aus einer großen Scheuer, und aus Schopfen und Remisen mit ebenfalls darauf befindlichen Speichern, sodann aus den anhängenden

1 Morgen 31½ Ruthen Küchen-Gras und Baumgarten, worinnen ein Gartenhäuschen und sonst schöne Abwechslungen angebracht sind. 2) Das sogenannte Dalackerische Gut daselbst, bestehend aus 63 Morgen Acker und 9 Morg. 2 Vrtl. Wiesen. 3) Das sogenannte Heerdlische Gut allda, enthaltend 51 Morgen Acker und 12 Morgen 2 Viertel Wiesen. 4) Das sogenannte Altbergische Gut daselbst von 27 Morgen Acker und 5 Morgen 2 Vrtl. Wiesen. 5) Das sogenannte Neubergische Gut daselbst von 27 Morgen Acker und 5 Morgen 2 Vrtl. Wiesen. 6) Das sogenannte Helmstädtische Gut allda von 100 Morgen Acker und 14 Morgen 2 Vrtl. Wiesen.

B. Mittwochs darauf den 6. gedachten Monats December d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Münzesheim.

1) Das dasige ehemalige Amtshaus, welches ein neues modernes zweistöckiges massives Gebäude ist, von 68 Schu lang und 40 Schu breit mit 5 Zimmern und einer Waschküche im untern, und eben so viel Zimmern und einer Küche und Speiskammer im obern Stock, sodann mit wohl eingerichteten Speichern und Kammern unter dem Dache. 2) Das hinter diesem Gebäude stehende zweistöckige Meierey-Bohnhaus, so 44 Schu lang und 40 Schu breit ist, mit 4 Zimmern und 2 Küchen im untern von Stein erbauten Stock, im obern neuen von Holz aufgeführten Stockwerk aber mit 6 Zimmern und unter dem Dache mit Speichern und Kammern, unter welcher beiden Gebäuden ein großer gewölbter Keller liegt, worinnen 150 Fuder Wein aufgehoben werden können. 3) Sämmtliche übrige herrschaftliche wohl eingerichtete und sich noch im besten Stand befindliche Meierey- und Deconomiegebäude, nemlich: a) das große von Stein erbaute Schaaflhaus und hinten daran angebaute Pferd stall 106 Schu lang und 47 Schu breit mit darauf befindlichen schönen Speichern und Kammern; b) der große Rindviehstall 90 Schu lang und 47 Schu breit sammt einem Heuboden darauf; c) ein großes Gebäude mit einem neuen zweiten Stock von Holz 125 Schu lang und 45 Schu breit, worinn sich befinden 4 Reihen Schwein ställe, 1 Rindvieh, 1 Pferd stall und eine sehr geräumige Scheuer, oben aber ein großer Heuboden; d) zwei hohe Schopfen oder Remisen zwischen letztern Gebäude, die zugleich zur Einfahrt dienen; e) ein weiteres großes massives Gebäude von 107 Schu lang und 47 Schu breit, in welchem eine sehr geräumige Scheuer mit 2 Tenen und 4 Barnen und 1 Pferd stall mit Heuboden und Geschirrkammer, sodann 2 gewölbten Kellern zu 80

bis 90 Fuder Faß, angebracht sind; f) ein Holzschoppen, Pferd stall und ehemalige Schmide im hintern Hof zusammen 85 Schu lang und 17 Schu breit, wozu g) noch kommt, der vordere und hintere von allen Seiten mit oben beschriebenen Gebäuden und hohen Mauern eingeschlossene Hof 11½ Ruthen im Maß haltend und 9 Ruthen Platz hinter dem Gebäude ad c), sodann ein kleines Gärtchen von 3½ Ruthen am hintern Hof.

4) An Gütern: 382 Morgen 2 Wrtl. Acker, 30 Morgen 1 Wrtl. Wiesen und 21 Morgen 1½ Wrtl. Gras- und Baumgarten. Beide Ortsgemerkungen Oberöwisheim und Münzesheim liegen in einer schönen fruchtbaren Gegend im Kraichgau 1½ Stunde von Bruchsal; Adelige Familien oder reiche Partikuliers könnten durch Erwerbung dieser Liegenschaften oder eines Theils derselben zu einem der angenehmsten und nutzbarsten Landsitze gelangen, oder es würden sich auch die Gebäude zu Erhebung einer Fabrike oder sonstigen Gewerbs einrichten lassen.

Die Bedingungen des Verkaufs sind folgende:

1) Nach eingelangter höchster Genehmigung, welche ausdrücklich vorbehalten wird, solle die Zahlung des Kaufschillings in 6 auf einander folgenden mit 5 pCt. verzinlichen Jahrsterminen geleistet werden, und zwar bei jedem Termin ¼ in baarem Gelde, für die übrigen ¾ aber werden auf Verlangen neuerdrete Großherzogl. Badiſche Amortisations-Casse-Obligatien angenommen. Wollte jemand blos mit Staatsobligatien Zahlung leisten wollen, so bleibt demselben ein deßfalliges mit der Großherzoglichen Amortisationscasse zu treffendes Arrangement überlassen; auch ist gestattet, mit Bruchsaler Staatsobligatien, welche zum Behuf der Mannheimer Schloßgarten-Arbeiten ausgegeben werden, nach ihrem vollen Diennwerte zu zahlen. 2) Wird sich bis zur gänzlichen Zahlung des Kaufschillings für gnädigste Landesherrschaft das Eigenthumsrecht der verkauften Domainen vorbehalten. 3) Werden die veräußerten Domainen denen gewöhnlichen Staatslasten gleich andern Privatgütern unterworfen.

Unter öffentlicher Bekanntmachung dieses werden daher die Liebhaber eingeladen, diese schöne Domäne vor der Versteigerungs-Verhandlung zu besichtigen, auch die Nebenbedingungen des Kaufes, so wie die Pachtbedingungen und die verschiedene Arten beiderlei Begehungen im Ganzen und zu Theil bei unterzogener Stelle zu vernehmen, an den zur Steigerung selbst anberaumten Tagen aber sich an Ort und Stelle einzufinden, und was Fremde betrifft, sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihres Vermögens und

übrigen Prädikats auszuweisen. Unteröwisheim bei Bruchsal im Kraichgau den 28. September 1809.
Großherzogl. Bad. Gefällverwaltung.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logisgesuch.] Für eine stille Haushaltung wird ein Logis von 2 Zimmern, Kammer, Küche, Holzplatz und Antheil am Keller in einer guten Lage der Stadt sogleich zu beziehen gesucht. Das Comptoir des Provinzialblatts gibt weitere Nachricht.

Karlsruhe. [Logis.] In der neuen Adlergasse Nro. 367. ist im mittlern Stock ein tapezirtes Zimmer mit Bett und Meubel zu verleihen und kann auf den 23. October d. J. bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] In der neuen Herrengasse Nro. 536. beim Webermeister Stempf ist der mittlere und dritte Stock zu verleihen, besteht jeder in einer Stube und drey Nebenzimmern, Holzremis, Keller, Waschhaus, und kann auf den 23sten Januar bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] In der neuen Walzgasse ist auf den 23sten October d. J. im untern Stock ein Logis von 4 Zimmern, Küche, Keller, Garten und Holzremis zu beziehen, das Nähere erfährt man im Comtoir des Provinzialblatts.

Karlsruhe. [Logis.] In einer angenehmen Lage der Stadt sind 5—6 Zimmer und Küche, auch für ledige Herren sogleich oder auf den 23sten Januar zu beziehen, das Nähere erfährt man, der es in Kommission hat, bey Lazarus, Antonrieth in der neuen Herrengasse.

Karlsruhe. [Logis.] In der Friedrichsstraße Nro. 289. ist der ganze obere Stock zu verleihen, besteht in 3 Zimmer, Alkofen, Küche, Küchekammer, Keller, Holzremis, und kann bis den 23sten October bezogen werden.

Karlsruhe. [Logis.] In der Zähringerstraße bey Hafner Weisendorfer, ist im hintern Haus ein Logis, besteht in 1 Stube, Kammer, Küche, Keller, und sonstige Bequemlichkeiten auf den 23sten Januar 1810. zu beziehen.

Karlsruhe. [Logisgesuch.] Eine stille Haushaltung sucht in einem gut eingerichteten und gut gelegenen Hause ein Logis von 5 Zimmern nebst

den übrigen dazu gehörigen Bequemlichkeiten. Im Comptoir des Provinzialblatts ist das Nähere zu erfragen.

Karlsruhe. [Logis.] Es wünscht jemand ein übriges Zimmer nebst Bett und Meubels an einen jungen Menschen zu vermietzen, dem man alsdann auch Kost und Bedienung im Hause geben würde. Das Nähere erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

Karlsruhe. [Ziegelhütten-Verleihung.] Die Eggensteiner Gemeindegiezelhütte, deren Bestand nächste Michaeli zu Ende gehet, wird Donnerstag den 26. October a. c. Nachmittags 2 Uhr auf dem dasigen Rathhause mittelst öffentlicher Versteigerung auf ein weiteres Jahr in Bestand gegeben werden, welches hierdurch öffentlich bekannt wird.

Karlsruhe, den 3. October 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Dienst-Nachrichten.

Der Schuldienst zu Harmersbach ist dermalen offen.

Kommerzial-Anzeigen.

Karlsruhe. [Dank] Für den aus edlem Patriotismus hieher gegebenen Beitrag ad 50 fl.

zur Unterstützung der im Feld verwundeten diesseitigen Soldaten wird hiermit öffentlich gedankt.

Karlsruhe, den 10. October 1809.

Großherzogl. Kriegsministerium.

Durlach. [Jahrmart.] Da mehrere Kaulender, rüchlichlich des nächst abgehalten werdenden Jahrmartts sich einander dorinn widersprechen, daß in einigen der Dienstag nach Simonis und Judä, in andern aber vor Simonis und Judä bemerkt ist; so wird diese Irrung dahin berichtigt, daß besfragter Markt jedesmal Dienstag vor Simonis und Judä abgehalten werde.

Durlach, den 11. October 1809.

Von Bürgermeister-Amts und Stadtraths wegen.

Durlach. [Gefundene Wagenwinde.] Von hier auf der Straße nach Karlsruhe ist in abgewichener Woche eine gute Wagenwinde gefunden und vom redlichen Finder beim Bürgermeisterramt Anzeige geschehen. Wer nun solche Winde verlohren und sich als den wahren Eigenthümer derselben legitimiren kann, hat sich dahier bei unterzeichneter Stelle zu melden. Durlach, den 14. October 1809.

Von Bürgermeister-Amts wegen.

Nachricht.

Karlsruhe. [Hospital-Vorsteher.] Der Vorsteher des hiesigen bürgerlichen Hospitals für den gegenwärtigen Monat ist Herr Assessor Dieck-

Marktpreise von Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 9 October 1809.

Frucht.	Preis. Karlsruhe.		Durl.		Pforzheim.		Brodtaxe.		Karlsruhe.		Durl.		Fleischtaxe.		Karlsruhe.		Durl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Walter	—	45	7	45	7	30	Ein Weck zu	Pf.	12h	Pf.	12	Das th.	kr.	kr.				
Neuer Kern	7	40	8	40	8	48	1 kr. hält	—	7	—	—	Ochsenfleisch	10	9				
Alter Kern	8	—	8	30	—	—						Gemeines	9	—				
Weizen...	8	30	—	—	5	52	buto zu 2 kr.	—	14	—	15	Rindfleisch	8	8				
Neues Kern	—	—	—	—	—	—	Weißbrod zu					Kuhfleisch	7	—				
Altes Kern	—	—	—	—	—	—	6 kr. hält	1	15	1	16	Kalbsteisch	9	9				
Sam. Frucht	—	—	4	—	4	32						Käuplingsfl.	7	—				
Gersten...	4	—	4	30	4	—	Schwarzbrod	2	2	—	—	Hammelfl.	8	8				
Erbsen...	4	30	4	—	8	—	zu 5 kr. hält	2	2	—	—	Schweinefl.	10	10				
Weißkorn.	—	—	—	—	1	4						Ochsenzunge	10	9				
Erbsen...	1	36	—	—	—	—	buto zu 10 kr.	4	7	4	13	Ochsenmaul	12	—				
Linzen...	1	44	—	—	—	—						Ochsenfuß	9	—				
Bohnen...	—	—	—	—	—	—						Kalbskopf	24	—				

[Viktualien-Preise.] Rindschmalz das th. 26 kr. — Schwemeschmalz 28 kr. — Butter 22 kr. — Lichter 24 kr. — Saife 22 kr. — Unschlitt der Centner 25 fl. 5 Eyer 8 kr.